



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
234 - 0712.1
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 8618-3376
Telefax 0211 8618-3372

Beförderung von Blut, Blutprodukten, Organen u.a. nach dem RettG NRW

Bericht der BR Arnsberg v. 2. Juni 2015 – 22.01.03.14

Elektronische Berichte der BR Köln v. 27. u. 29.07.2015 – jew. ohne Az. -

14. August 2015

Im Hinblick auf die gesetzlichen Neuregelungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305) gebe ich folgende Hinweise m.d.B., die Träger des Rettungsdienstes und die Genehmigungsbehörden nach § 17 RettG NRW entsprechend zu informieren:

I. Anwendbarkeit des § 29 Abs. 2 RettG NRW

Mit „Unternehmen“ i.S. der Übergangsregelung sind ausschließlich private Rechtsträger i.S. des § 17 RettG NRW gemeint, d.h. Verwaltungshelfer nach § 13 RettG NRW werden von der Genehmigungspflicht nicht erfasst. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut der Bestimmung, zum anderen aus dem systematischen Zusammenhang mit § 29 Abs. 1 RettG NRW.

In der Konsequenz sind Verwaltungshelfer nach § 13 RettG NRW mit den in § 2 Abs. 5 RettG NRW aufgeführten Leistungen ausschließlich über den Träger des Rettungsdienstes im Wege der Bedarfsplanung (§ 12 RettG NRW) abzubilden.

II. Fristablauf und Neuanträge

Durch den Ausschluss einer Bedarfsprüfung (vgl. § 19 Abs. 4 RettG NRW) privilegiert werden nur diejenigen „Alt-Unternehmen“, die den

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Antrag zur Leistungserbringung nach § 2 Abs. 5 RettG NRW innerhalb der vorgesehenen Frist stellen (vgl. LT-Drs. 16/6088, S. 38). Wird dies durch ein Unternehmen versäumt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Ablauf der 6-Monats-Frist am 30.09.2015 nach dem „neuen“ Genehmigungsverfahren mit entsprechender Bedarfsprüfung.

Letzteres gilt auch für solche Unternehmen, die erstmalig nach dem Stichtag Transportleistungen nach § 2 Abs. 5 RettG NRW erbringen wollen. Genehmigungen für zum Zeitpunkt des Stichtages noch nicht in diesem Bereich tätige Unternehmen sind nach der Übergangsregel keineswegs ausgeschlossen.

Die systematische Gesamtbetrachtung der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 4 Satz 2, 29 Abs. 2 i.V. mit §§ 17, 19 RettG NRW belegt die Akzessorietät der Genehmigung für Transporte nach § 2 Abs. 5 RettG NRW, d.h. die (ergänzende) Genehmigung ist immer abhängig von einer Genehmigung für Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports.

III. Ausstattung und Besetzung

Welche Ausstattung und Besetzung im Falle von Transporten von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen und ähnlichen Gütern erforderlich ist, regelt das RettG NRW nicht explizit (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW: „... und bedürfen in diesem Fall einer diesem Zweck entsprechenden Ausstattung und Besetzung.“). Hierzu ist vielmehr produktabhängig auf die jeweils einschlägigen Fachgesetze sowie deren Konkretisierung durch Verordnungen und Richtlinien (z.B. AMWHV, TPG u.a.) zurück zu greifen. Durch Auflagen o.ä. können diese Anforderungen konkretisiert werden.

IV. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist die jeweils örtlich zuständige Kreisordnungsbehörde.

Im Auftrag


(Dr. Stollmann)